

**Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug**

Letzte Aktualisierung: 10.09.2013

<b>Gesetzgebungsverfahren</b> Art. 294 AEUV	<b>Vorschlag <a href="#">COM(2012) 363</a></b> 11.07.2012   <a href="#">cepAnalyse</a>	<b>Rat: <a href="#">Allgemeine Ausrichtung</a></b> 06.06.2013		
<b>Herangezogene Kompetenznorm</b>	<b>Art. 325 Abs. 4 AEUV</b> (Schutz der finanziellen Interessen der EU).	<b>Art. 83 Abs. 2 AEUV</b> (Kompetenz zur Strafrechtsangleichung).		
<b>Regelungskonzept</b>	Die Kommission will <b>EU-eigene Straftatbestände und nach der Schwere der Tat gestaffelte Sanktionen</b> einführen (Art. 1).	Der Rat will, Art. 83 Abs. 2 AEUV entsprechend, <b>nur „Mindestvorschriften“ für Straftatbestände und Sanktionen</b> einführen (Art. 1; Erwägungsgrund Nr. 14).		
<b>Anwendungsbereich</b>	Die „ <b>finanziellen Interessen der EU</b> “ umfassen: - im <b>EU-Haushaltsplan</b> aufgeführte Einnahmen und Ausgaben (Art. 2 lit. a) und - in den Haushaltsplänen von <b>EU-Einrichtungen</b> und <b>EU-Agenturen</b> aufgeführte Einnahmen und Ausgaben (Art. 2 lit. b).  -	Wie Kommission.  <b>Ausdrücklich ausgenommen</b> sind <b>Mehrwertsteuereinnahmen</b> (Art. 2 UAbs. 2), sodass insbesondere Mehrwertsteuerbetrug nicht von der Richtlinie erfasst ist.		
<b>Straftatbestände</b>	<b>Strafbar</b> sind (Art. 3 und 4) - Betrug, - Subventionsbetrug, - <b>Behinderung von Vergabeverfahren</b> , - Bestechung, - Bestechlichkeit, - qualifizierte Untreue und - Geldwäsche	Strafbar sind - Betrug, - Subventionsbetrug, - –  - Bestechung, - Bestechlichkeit, - qualifizierte Untreue und - Geldwäsche		

**Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug**

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <a href="#">COM(2012) 363</a> 11.07.2012   <a href="#">cepAnalyse</a>	Rat: <a href="#">Allgemeine Ausrichtung</a> 06.06.2013		
<b>Betrug</b>	Strafbar ist die <b>vorsätzliche Täuschung</b> , die dazu führt, dass <b>Mittel zu Unrecht ausbezahlt oder einbehalten</b> werden, durch Handeln, Unterlassen oder pflichtwidriges Verschweigen von Informationen (Art. 3).  –	Wie Kommission.  Für „ <b>sonstige Ausgaben</b> “, die <b>nicht „Subventionen“ oder „Beihilfen“</b> sind, gilt das <b>nur bei Bereicherungsabsicht</b> (Art. 3 Abs. 1 lit. b).		
<b>Subventionsbetrug</b>	Strafbar ist die zweckwidrige Verwendung von - „ <b>Verbindlichkeiten</b> “, - „ <b>Ausgaben</b> “, - „ <b>rechtmäßig erlangten Vorteilen</b> “ [Art. 3 lit. a (iii) und lit. b (iii)].  –	Strafbar ist die zweckwidrige Verwendung von - „ <b>Subventionen</b> “, - „ <b>Beihilfen</b> “ - „ <b>rechtmäßig erlangten Vorteilen</b> “ [Art. 3 Abs. 1 lit. a (iii) und lit. c (iii)].  Bei „ <b>sonstigen Ausgaben</b> “ ist die zweckwidrige Verwendung als solche selbst bei Bereicherungsabsicht <b>nicht</b> strafbar (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b).		
<b>Bestechung</b>	Strafbar ist die Gewährung von Vorteilen an „ <b>öffentliche Bedienstete</b> “ für dienstliches Handeln (Art. 4 Abs. 3 lit. b).  Das gilt <b>unabhängig davon, ob</b> , das Handeln einen <b>Verstoß gegen die Dienstpflichten</b> darstellt oder nicht (Erwägungsgrund Nr. 8).	Wie Kommission.  Das gilt <b>nur, wenn der Bedienstete</b> mit dem dienstlichen Handeln <b>seine Dienstpflichten verletzt</b> [Art. 4 Abs. 1 (iii)], sodass die Vorteilsgewährung als solche nicht hinreicht.		
<b>Bestechlichkeit</b>	Strafbar ist die Annahme von Vorteilen durch „ <b>öffentliche Bedienstete</b> “ für dienstliches Handeln (Art. 4 Abs. 3 lit. a).	Wie Kommission.		

**Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug**

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <a href="#">COM(2012) 363</a> 11.07.2012   <a href="#">cepAnalyse</a>	Rat: <a href="#">Allgemeine Ausrichtung</a> 06.06.2013		
	Das gilt <b>unabhängig davon, ob</b> , das Handeln einen <b>Verstoß gegen die Dienstpflichten</b> darstellt oder nicht (Erwägungsgrund Nr. 8).	Das gilt <b>nur, wenn der Bedienstete</b> mit dem dienstlichen Handeln <b>seine Dienstpflichten verletzt</b> [Art. 4 Abs. 1 (ii)], sodass die Vorteilsannahme als solche nicht hinreicht.		
<b>Öffentliche Bedienstete</b>	<p>„Öffentlicher Bediensteter“ ist, wer in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Parlament,</b></li> <li>- <b>Verwaltung</b> oder</li> <li>- <b>Justiz</b></li> </ul> <p>ein <b>Amt</b> bekleidet <b>und</b> in dieser Eigenschaft <b>öffentliche Aufgaben</b> für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die EU,</li> <li>- einen Mitgliedstaat oder</li> <li>- einen Drittstaat wahrnimmt (Art. 4 Abs. 5 lit. a).</li> </ul> <p>„Öffentlicher Bediensteter“ ist auch, wer der Funktion nach entsprechend tätig ist, ohne ein Amt zu bekleiden (Art. 4 Abs. 5 lit. b), etwa Angestellte in der öffentlichen Verwaltung und Auftragnehmer, die EU-Gelder verwalten (Erwägungsgrund Nr. 8).</p>	<p>„Öffentliche Bedienstete“ sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>„Unionsbeamte“</b>; das sind die Bediensteten der EU und die von den Mitgliedstaaten entsandten nationalen Experten [Art. 4 Abs. 3 lit. a (i)] und</li> <li>- <b>„nationale Beamte“</b>; das sind die „Beamten“ und „öffentlichen Bedienstete“ nach nationalem Recht [Art. 4 Abs. 3 lit. a (ii)], sodass <b>in Deutschland Abgeordnete</b> grundsätzlich <b>nicht</b> erfasst sind und die <b>Abgeordnetenbestechung</b> daher weiter praktisch <b>straffrei</b> bleibt.</li> </ul> <p>Wie Kommission.</p>		
<b>Qualifizierte Untreue („missbräuchliche Verwendung“)</b>	<p>Strafbar ist die zweckwidrige Vergabe von Mitteln durch öffentliche Bedienstete (Art. 4 Abs. 4)</p> <p>Das gilt <b>schon bei Schädigungsabsicht</b> (Art. 4 Abs. 4).</p>	<p>Strafbar ist die zweckwidrige Vergabe von Mitteln durch öffentliche Bedienstete, die <b>mit solchen Aufgaben betraut</b> sind [Art. 4 Abs. 1 (iv)].</p> <p>Das gilt <b>nur bei Schädigung</b> der finanziellen Interessen der EU [Art. 4 Abs. 1 (iv)].</p>		

**Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug**

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag <a href="#">COM(2012) 363</a> 11.07.2012   <a href="#">cepAnalyse</a>	Rat: <a href="#">Allgemeine Ausrichtung</a> 06.06.2013		
<b>Geldwäsche</b>	Strafbar ist die Geldwäsche grundsätzlich <b>bei allen Straftaten gegen die finanziellen Interessen der EU</b> (Art. 4 Abs. 2; Erwägungsgrund Nr. 7).	Strafbar ist die Geldwäsche nur <b>bei „schweren“ Straftaten gegen die finanziellen Interessen der EU</b> (Erwägungsgrund Nr. 5). Das sind [Art. 4 Abs. 1 (i)]: - <b>Bestechung,</b> - <b>Bestechlichkeit,</b> - <b>die übrigen Straftaten gegen die finanziellen Interessen der EU, soweit</b> es sich um „schwere“ Straftaten handelt.		
<b>Strafbarkeit juristischer Personen</b>	<b>Juristische Personen</b> können für Straftaten natürlicher Personen zu ihren Gunsten <b>selbst strafrechtlich verantwortlich</b> gemacht werden, vor allem bei Organ- und Organisationsverschulden (Art. 6 Abs. 1, 2).  Wer juristische Person ist, bestimmt sich nach dem <b>Recht der Mitgliedstaaten</b> (Art. 6 Abs. 4).  Die handelnde <b>natürliche Person</b> kann weiterhin bestraft werden (Art. 6 Abs. 3).	Wie Kommission, mit der Klarstellung, dass auch Anstiftung, Beihilfe und Versuch zugerechnet werden.  Wie Kommission.  Wie Kommission.		
<b>Sanktionen für natürliche Personen</b>	<b>In „minder schweren“ Fällen</b> - mit Schaden oder Vorteil von weniger als 10.000 Euro, - in denen <b>keine „besonders schwer wiegenden Umstände“</b> gegeben sind, kann von strafrechtlichen Sanktionen abgesehen werden (Art. 7 Abs. 2).	<b>In Fällen</b> - mit Schaden oder Vorteil von weniger als 10.000 Euro, - in denen <b>keine „schwere Straftat“</b> vorliegt, kann von strafrechtlichen Sanktionen abgesehen werden (Art. 7 Abs. 4).		

**Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug**

	<p>In Fällen mit Schaden oder Vorteil <b>ab 10.000 Euro</b> wird eine <b>Geld- oder Freiheitsstrafe</b> verhängt (Art. 7 Abs. 1 und 2).</p> <p>–</p> <p><b>In Fällen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Schaden oder Vorteil <b>ab 30.000 Euro</b> bei Geldwäsche und Korruption,</li> <li>- mit Schaden oder Vorteil <b>ab 100.000 Euro</b> bei den übrigen Delikten</li> </ul> <p>wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eine <b>Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten</b> verhängt und</li> <li>- die Tat im <b>Höchstmaß</b> mit <b>mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe</b> bestraft (Art. 8 Abs. 1).</li> </ul> <p>Die Begehung von Taten im Rahmen „krimineller Vereinigungen“ wird im <b>Höchstmaß</b> mit <b>mindestens zehn Jahren Freiheitsstrafe</b> bestraft (Art. 8 Abs. 2).</p>	<p>–</p> <p>Als <b>Höchststrafe</b> muss eine <b>Freiheitsstrafe</b> verhängt werden können (vgl. Art. 7 Abs. 2).</p> <p><b>In Fällen „schwerer“ Straftaten</b></p> <p>–</p> <p>–</p> <p>wird</p> <p>–</p> <p>die Tat im <b>Höchstmaß</b> mit <b>mindestens vier Jahren Freiheitsstrafe</b> bestraft (Art. 7 Abs. 3).</p> <p>Die Begehung von Taten im Rahmen „krimineller Vereinigungen“ wird als <b>„erschwerender Umstand“ bei der Strafzumessung berücksichtigt</b> (Art. 8).</p>		
<p><b>Sanktionen für juristische Personen</b></p>	<p>Es gibt ein <b>eigenes Sanktionsregime für juristische Personen</b>, das bis zur richterlich angeordneten Eröffnung eines Liquidationsverfahrens reicht. (Art. 9)</p>	<p>Wie Kommission.</p>		
<p><b>Verjährung</b></p>	<p><b>Alle Taten</b> verjähren <b>frühestens nach 5 Jahren</b> (Art. 12 Abs. 1).</p>	<p><b>„Schwere“ Straftaten</b> verjähren in der Regel <b>frühestens nach 5 Jahren</b> (Art. 12 Abs. 2, Erwägungsgrund Nr.19).</p>		

**Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über die **strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug**

	<p>–</p> <p>–</p> <p>Eine <b>Unterbrechung</b> der Verjährung ist bis <b>mindestens zehn Jahre</b> nach der Tat <b>möglich</b> (Art. 12 Abs. 2).</p>	<p>Sie können bereits <b>früher</b> verjähren, <b>wenn</b> vorgesehen ist, dass die Verjährung <b>unterbrochen oder gehemmt</b> werden kann (Art. 12 Abs. 3).</p> <p><b>Im Übrigen</b> muss die Strafverfolgung „während eines <b>ausreichend langen Zeitraums</b> nach Begehung“ möglich sein (Art. 12 Abs. 1).</p> <p>–</p>		
<b>Vollstreckung</b>	Rechtskräftige Urteile sind <b>mindestens zehn Jahre</b> vollstreckbar (Art. 12 Abs. 3).	Rechtskräftige Urteile sind <b>mindestens fünf Jahre</b> vollstreckbar, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiheitsstrafe <b>von mehr als einem Jahr</b> verhängt worden ist <b>oder</b></li> <li>- im Fall einer „<b>schweren</b>“ <b>Straftat</b> eine <b>Freiheitsstrafe</b> verhängt worden ist. (Art. 12 Abs. 4)</li> </ul>		
<b>Verhältnis zur bisherigen Rechtslage</b>	Das <b>Übereinkommen</b> zum Schutz der finanziellen Interessen der EG wird <b>aufgehoben</b> und durch die Richtlinie ersetzt (Art. 16).	Das <b>Übereinkommen</b> zum Schutz der finanziellen Interessen der EG wird <b>nur für die Mitgliedstaaten, die sich der Richtlinie unterwerfen, durch sie ersetzt</b> (Art. 16). Die Frage stellt sich insbesondere für Dänemark, u.U. auch Großbritannien und Irland (vgl. Erwägungsgründe 29, 30).		
<p><b>Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren:</b> Das EP arbeitet derzeit auf Ausschussebene; die 1. Lesung im Plenum ist bislang nicht terminiert.</p>				